jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/07/07 KUVS-1450/11/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1995

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte trotz der anfänglichen Zustimmung dadurch, daß er der Aufforderung, in das Gendarmeriefahrzeug einzusteigen, um zum Zweck der Durchführung des Alkotests auf dem Gendarmerieposten mitzukommen, nicht Folge geleistet, verantwortet er den verwaltungsstrafrechtlichen Vorwurf der Alkotestverweigerung gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at